

Hochsauerlandkreis
Untere Naturschutzbehörde, Jagd
Frau Cory
Steinstr. 27

59872 Meschede

Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-175 EP 5 mit einer Nabenhöhe von 174,5 m, einem Rotorradius von 175 m, einer Gesamthöhe von 262 m und einer Nennleistung von je 7.000 kW

Essen, 30.03.2026

Sehr geehrte Frau Cory,

nachfolgend möchten wir zu den Anmerkungen und Forderungen Ihres Schreibens vom 14.08.2025 Stellung nehmen. Unser Vorgehen orientiert sich dabei an der Gliederung Ihres Schreibens. Ihre Anmerkungen wurden von uns zusammengefasst und anschließend in kursiv beantwortet. In dem betroffenen Gutachten (LBP) finden Sie die Einarbeitungen in Grün.

Ramboll Deutschland GmbH
City-Tower - Limbecker Platz 1
45127 Essen
Germany

T +49 201 43883-0
www.ramboll.com/de-de

I. Biotoptypenkarten für Ausgangs- und Planzustand

„Die Abb. 7: Biotoptypenkartierung im Plangebiet des Landschaftspflegerischen Begleitplans eignet sich aufgrund ihres Maßstabs und unscharfen Darstellung nicht zur fachlichen Prüfung. Die Biotoptypenkarten sind für jede WEA einzeln in geeigneter Detailschärfe – idealerweise als jeweils separate PDF-Datei – nachzureichen.“ – *Die Biotoptypenkarten wurden in Anhang II und Anhang III separat nach WEA getrennt in ausreichender Auflösung angehängt.*

„Darüber hinaus fehlen den Antragsunterlagen Karten zu den Biotoptypen im Planzustand. Darauf sind jeweils die Flächengrößen der Biotope des Planzustandes anzugeben (z.B. Fundamentfläche mit 633,5 m²), um einen Abgleich mit den Tabellen zur Eingriffsbilanzierung (Tab. 22 ff.) und den Tabellen zur Flächeninanspruchnahme (Tab. 2 und 3) zu ermöglichen. Darin sind auch die erforderlichen Böschungen sowie die Stichwege jeweils mit Angabe der Breite bzw. Tiefe anzugeben.“ – Biotoptypen im Planzustand sind in Anhang II eingefügt. Die geplanten Stichwege und Böschungen sind ebenfalls in Anhang II als auch in Anhang III – der detaillierten Biotoptypendarstellung mit Flächenangaben zu finden.

Ramboll Deutschland GmbH
Jürgen-Töpfer-Straße 48
22763 Hamburg
Germany

District Court Hamburg, HRB
168273
Managing Director: Mark Meier

BNP Paribas S.A. Branch Germany
IBAN: DE40512106004223034010
BIC: BNPADEFFXXX

II. Abweichungen in den Tabellen zur Flächeninanspruchnahme und Eingriffsbilanzierung

„Die Angaben der Tab. 2 und Tab. 3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind widersprüchlich. [...] Des Weiteren stimmen diese Angaben auch nicht mit denen der Eingriffstabellen (Tab. 22 ff.) überein. [...]

Die Tabellen wurden angepasst. Geringe Abweichungen in den Flächengrößen, sind bedingt durch Verschneidungen der Daten und Rundungsungenauigkeiten.

Darüber hinaus wird in den Eingriffstabellen (Tab. 22 ff.) die dauerhafte, unversiegelte Flächeninanspruchnahme genannt [...]. Diese wird in Tab. 2 und Tab. 2 nicht genannt.“ - *Da Tab. 22 ff. Bilanzierungstabellen sind, wird hier auf den Versiegelungsgrad eingegangen, um das Schutzgut Boden mitzuberücksichtigen. Das Ziel der Tabellen der Bilanzierung weicht von dem von Tab. 2 und Tab. 3 ab. Bei den Bilanzierungstabellen geht es um eine detaillierte Darstellung der Eingriffe unter Berücksichtigung aller Komponenten (Schutzgut Boden, Art des Eingriffs, Biotoptyp, Dauer). Die Tab. 2 und 3 dienen lediglich der übergeordneten Darstellung der technischen Anforderungen und der generellen Flächeninanspruchnahme und beziehen daher nur die Dauer, aber weder Biotoptypen noch Versiegelungsgrad mit ein. So soll die generelle Beanspruchung durch das Vorhaben möglichst von allen Seiten transparent dargestellt werden.*

„Laut S. 14 des Landschaftspflegerischen Begleitplans werden die Bereiche der Böschungen in den Tabellen nicht berücksichtigt, nehmen jedoch voraussichtlich 17.000 m² in Anspruch. Die tatsächlichen Böschungsflächen sind zu ermitteln und in den Tabellen zur Flächeninanspruchnahme sowie in den Eingriffstabellen einzupflegen.“ - *Die Eingriffe durch Böschungen wurden in den Tabellen zur Flächeninanspruchnahme und der Bilanzierung berücksichtigt und auch als solche gekennzeichnet. Sie sind auch kartografisch in Anhang II und Anhang III dargestellt.*

III. Definition Zuwegungen

„Aus den Antragsunterlagen geht nicht eindeutig hervor, welche „Zuwegungen“ Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind. In Tab. 2 werden Dauerhafte ZW mit Flächenangabe genannt. In den Eingriffstabellen (Tab. 22 ff.) wird die Zuwegung jedoch nicht WEA-spezifisch genannt, sondern als separate Eingriffstabelle mit deutlich höheren Flächenangaben als in Tab. 2 dargestellt. Die „Zuwegungen“ sind zu unterteilen in „Stichwege“, welche der Erschließung der WEA dienen und somit Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind, und die „externe Zuwegung“, welche im Nachgang separat zu beantragen ist.“ - *Welche Zuwegungen als Teil des immissionsschutzrechtlichen Antrags gewertet werden, ist in den Ergänzungen zu den Kapiteln 2.3. ff. festgehalten. Außerdem wurde in Anhang XI eine Karte beigefügt, die die Unterscheidung zwischen externer Zuwegung und interner Zuwegung darstellt.*

„Auch bezüglich der Stichwege und externen Zuwegung eignet sich Abb. 7 nicht zur Prüfung der geplanten Eingriffe. Die Stichwege sind auch den jeweiligen Karten mit den WEA (siehe Ziffer I.) und die Zuwegung im separaten Genehmigungsverfahren in geeigneten Einzelabschnitten darzustellen.“ - *Die Eingriffe im Rahmen der Internen Zuwegung sind in Anhang III dargestellt.*

IV. Eingriffstabellen

„Entgegen der Erläuterung des Kapitels 7.3.1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind auch temporäre Eingriffe auf wiederherstellbaren Biotopflächen vollständig tabellarisch und kartografisch anzugeben, um eine Prüfung zu ermöglichen.“ - *Es wurden nun auch alle temporären Eingriffe auf wiederherstellbaren Flächen in den Bilanzierungstabellen in Anhang I und kartografisch im Anhang II dargestellt.*

a. Alle WEA und Zuwegung

Differenzierung nach Funktion

„Grundsätzlich fehlen in den Eingriffstabellen Angaben über die Funktion der beanspruchten Flächen im Planzustand. Es wird lediglich nach Versiegelungsgrad differenziert. [...] Für die WEA 1 bis WEA 4 werden erhebliche Flächen dauerhaft unversiegelt in Anspruch genommen und im Planzustand als flächenhafte Hochstaudenfluren (LB, neo4) angegeben. Es fehlen Angaben über die Funktion dieser Flächen und entsprechende Begründung, weshalb diese dauerhaft unversiegelt verbleiben, anstatt wiederaufgeforstet zu werden. Es ist anzugeben, ob es sich dabei z.B. um Kranstellflächen oder Böschungen handelt und das Zielbiotop zu begründen. Die dauerhaft teilversiegelten Flächen sind nicht nach Kranstell-, Betriebs- und Stichwegflächen differenziert. [...] Es ist eine entsprechende Differenzierung nach Funktion in den Eingriffstabellen vorzunehmen.“ – *Erläuterungen zum Planzustand sind in nun in den Eingriffstabellen zu finden - Unter Kapitel 2.3 wurde Kapitel 2.3.2 eingeführt, welches die Verhinderung der teilweisen Wiederaufforstung erläutert. Die aufzuforstenden Flächen wurden mit der UNB und Wald und Holz in mehreren E-Mails als auch bei einem Termin am 10.12.2025 abgesprochen. Erläuterungen zum Biototyp wurden per E-Mail am 10.12.2025 durch Ramboll abgeklärt und am 11.12.2025 seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestätigt. Dementsprechend wird überwiegend flächenhafte Hochstaudenflur angenommen, außer im Mastfußbereich, hier wird von Fettwiese mit extensiver Mahd ausgegangen, um eine Eignung als Habitat für Vögel und Fledermäuse auszuschließen. Eine Differenzierung der dauerhaft teilversiegelten Flächen nach Kranstell-, Betriebs- und Stichwegflächen wurde in den Eingriffsflächen vorgenommen.*

Biotopwiederherstellung auf temporären Bauflächen

„Baubedingt erfolgen temporäre Eingriffe in den Naturhaushalt, die laut den Eingriffstabellen als flächenhafte Hochstaudenfluren (LB, neo4) verbleiben sollen. Dies entspricht nicht dem Grundsatz der Eingriffsminimierung und -wiederherstellung. Auf den temporären Bauflächen ist der standortgemäße Biototyp wiederherzustellen. Da es sich um einen Waldstandort handelt, sind die temporären Bauflächen wiederaufzuforsten.“ – *Eine Begründung zur Standortwahl wurde in Kapitel 2.3.1 eingefügt. Erläuterungen zum Planzustand sind in Eingriffstabellen zu finden - unter Kapitel 2.3 wurde Kapitel 2.3.2 eingeführt, welches die Verhinderung der teilweisen Wiederaufforstung erläutert. Die aufzuforstenden Flächen wurden mit der UNB und Wald und Holz in mehreren E-Mails als auch bei einem Termin am 10.12.2025 abgesprochen. Erläuterungen zum Biototyp wurden per E-Mail am 10.12.2025 durch Ramboll abgeklärt und am 11.12.2025 seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestätigt. Genaue Erläuterungen zur Wahl des Biototyps sind außerdem unter Kapitel 7.2.1 eingefügt.*

„[...] Grundsätzlich sind auf temporär beanspruchten Waldflächen nach Beendigung der Bauarbeiten Gehölze zu pflanzen, um eine zügige Wiederbewaldung zu initiieren. Hierbei kann durch Verwendung heimischer Laubbaumarten eine Teilkompensation erzielt werden, sofern ein vollständig FFH-kompatibler Waldentwicklungstyp (gemäß Waldbaukonzept NRW, MLV 2023) verwendet und die entsprechenden Flächen grundbuchlich gesichert werden.“ – *Es wurde auf den abgesprochenen Flächen der WET12 Eichen-Mischwald gewählt. Die ausgewählten Flächen (s. Kapitel 7.3.4 und Anhang X) sind mit der UNB und dem Forst abgestimmt und können zur Kompensation herangezogen werden.*

b. WEA 1

„Laut Tab. 12 bzw. Tab. 22 liegt das Fundament der geplanten WEA 1 auf einer Schlagflur (AT1, neo1). Laut Luftbild ist die Fläche jedoch bestockt. Es wird um Klarstellung gebeten.“ – *Die Charakterisierung basiert auf der 2025 durchgeführten Biotoptypenkartierung nach dem aktuell gültigen Leitfaden des Landes NRW und ist korrekt.*

„Für das Fundament sind Eingriffe in Mischwald (AS1,lrt50,ta,ta2,m), der mit dem Biotopwert 5 angegeben wird. Laut der Numerischen Bewertung (LANUK 2025) hat dieser Biotoptyp den Biotopwert 4. Zudem ist der Biotoptyp gemäß LANUK nicht ausgleichbar und daher nach Maßgabe des Hochsauerlandkreises im Verhältnis 1:2 zu kompensieren. Derselbe Biotoptyp ist für die dauerhaft teilversiegelten Flächen angegeben und dort einmal mit dem Biotoptyp 4 im Verhältnis 1:2 und ein zweites Mal mit dem Biotopwert 5 im Verhältnis 1:2 angegeben. Es wird insgesamt um Klarstellung gebeten.“ – *Die Biotopwerte wurden mit der Numerischen Bewertung zur Eingriffsregelung von NRW (2021) abgeglichen und korrigiert. Nicht ausgleichbare Biotope werden im Verhältnis 1:2 kompensiert (fett dargestellt), Laub(misch)wälder im Verhältnis 1:3 – diese sind fett und unterstrichen in den Bilanzierungstabellen (s. Anhang I) dargestellt. Alle Anpassungen erfolgen gemäß der Numerischen Bewertung von 2021, da zum Zeitpunkt der Kartierung, sowie Einreichung der Leitfaden von 2025 noch nicht veröffentlicht war.*

„Es sind Eingriffe in Kleingehölze (BF3,lrt70,ta1) mit dem Biotopwert 7 vorgesehen. Eingriffe in Biotoptypen mit Biotopwerten ≥ 7 sind grundsätzlich nicht zulässig. Im begründeten Einzelfall sind kleinflächige Eingriffe zulässig, sofern diese im Verhältnis 1:3 ausgeglichen werden. Es ist eine entsprechende Begründung nachzureichen und das Kompensationsverhältnis anzupassen.“ – *Eingriffe in Kleingehölze waren einzelfallspezifisch nicht zu verhindern. Es wurde nach Absprache bei einem gemeinsamen Termin mit Wald und Holz und der UNB am 11.11.2025 unter Berücksichtigung der besprochenen Anmerkungen eine allgemeine Begründung für die Standortauswahl, sowie eine spezifische Begründung für jede WEA in das Kapitel 2.3.1 eingefügt.*

c. WEA 3

„Es sind Eingriffe in Laubwald (AA0,lrt100,ta1,ta2,uf,m) mit dem Biotopwert 7 vorgesehen. Für die dauerhaft teilversiegelten Flächen sollen 53,67 m² Laubwald und für die dauerhaft unversiegelten Flächen sollen 534,34 m² Laubwald in Anspruch genommen werden. Weitere sollen 596,82 m² temporär in Anspruch genommen werden. Insgesamt beträgt der Eingriff in hochwertigen Laubwald 1.184,83 m². Eingriffe in Biotoptypen mit Biotopwerten ≥ 7 sind grundsätzlich nicht zulässig. Dies ist eine erhebliche Fläche, die über einen im Einzelfall zulässigen, „kleinflächigen“ Eingriff hinausgehen. Eine Inanspruchnahme des Laubwaldes ist unzulässig. Eine kleinräumige Umplanung kann diesen Eingriff vermeiden.“ – *In anschließender Absprache mit Wald und Holz und der UNB darf in Bereichen, in denen ein Eingriff nicht verhindert werden kann, in Laubwald eingegriffen werden, wenn dies nicht vermeidbar ist. Begründungen zur Standortwahl und den daraus entstehenden Eingriffen wurden in Kapitel 2.3.1 „Kriterien der Standortauswahl“ eingefügt.*

„Die Untere Naturschutzbehörde weist auf artenschutzrechtliche Ausschlussgründe gemäß dem Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet 07.12.WEB.003 (Regionalplan Arnsberg) hin, die eine Inanspruchnahme von Laubwald untersagen (siehe Ziffer VII.).“ – *s. Begründung oben.*

d. Zuwegung

„Es sind zunächst die Anmerkung der Ziffer III. zu berücksichtigen. Anhand der eingereichten Unterlagen kann nicht geprüft werden, ob die gesamte externe Zuwegung oder lediglich die Stichwege, welche Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind, in Tab. 34 bilanziert wurden.“

Insofern kann eine Prüfung der Flächen- und Biotopwertangaben der Tabelle 34 zunächst nicht erfolgen.“- s. Anmerkungen unter Ziffer III. Es wurde eine Klarstellung in Kapitel 2.3.1 unter „Zuwegungen und Überschwenkbereiche“ eingefügt, welche Zuwegungen im Antrag berücksichtigt wurden. Außerdem wurde eine übersichtliche kartografische Darstellung in Anhang XI ergänzt.

„Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, was in Tabelle 34 durch das „etc.“ bei Zuwegung etc. in die Bilanzierung inkludiert wird. Diesbezüglich wird um Klarstellung gebeten. Grundsätzlich ist in den Eingriffstabellen auch zwischen den Stichwegen der jeweiligen WEA zu differenzieren, um eine Prüfung zu ermöglichen.“ – s. Anmerkungen in Kapitel 2.3.1. Zudem wurden die Zuwegungen mit genauer Charakterisierung in den Bilanzierungstabellen der einzelnen WEA in Anhang I integriert.

„Für die Zuwegung sind laut Tabelle 34 Eingriffe in Laubwald (AA0,lrt100,ta1,ta2,ta,ta4,m bzw. AA0,lrt100,ta1,ta2,m und AA0,lrt100,ta1,ta2,uf,m) mit dem Biotopwert 7 vorgesehen. Für die dauerhaft teilversiegelten Flächen sollen insgesamt 159,08 m² Laubwald und für die dauerhaft unversiegelten Flächen sollen 438,92 m² Laubwald in Anspruch genommen werden. Weitere sollen 374,68 m² temporär in Anspruch genommen werden. Insgesamt soll durch die Zuwegung ein Eingriff in hochwertigen Laubwald in Höhe von 1.347,36 m² erfolgen. Eingriffe in Biototypen mit Biotopwerten ≥ 7 sind grundsätzlich nicht zulässig. Dies ist eine erhebliche Fläche, die über einen im Einzelfall zulässigen, „kleinflächigen“ Eingriff hinausgehen. Eine Inanspruchnahme des Laubwaldes ist unzulässig.“ In anschließender Absprache mit Wald und Holz und der UNB darf in Bereichen, in denen ein Eingriff nicht verhindert werden kann, in Laubwald oder Biotope mit Wert 7 eingegriffen werden, wenn diese im Verhältnis 1:3 ausgeglichen werden und der Eingriff nicht vermeidbar ist. Begründungen zur Standortwahl und den daraus entstehenden Eingriffen wurden in Kapitel 2.3.1 „Kriterien der Standortauswahl“ eingefügt. Durch Änderungen in der Planung werden noch ca. 137 m² von hochwertigen Biotopen (Wert ≥ 7) vom Zuwegungsbau in Anspruch genommen. Der Großteil davon liegt zwischen Kranstellfläche und Blattlagerfläche der WEA 3 und kann nicht verschoben werden (s. Anmerkungen in Kapitel 2.3.1). Die übrigen Flächen befinden sich entlang von Bestandswegen. Hier muss ggf. nur ein Rückschnitt der betroffenen Laubwälder erfolgen.

„Die Untere Naturschutzbehörde weist auf artenschutzrechtliche Ausschlussgründe gemäß dem Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet 07.12.WEB.003 (Regionalplan Arnsberg) hin, die eine Inanspruchnahme von Laubwald untersagen (siehe Ziffer VII.).“ – s.o.

V. Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt

„Laut Kapitel 8 Gegenüberstellung von Konflikten und Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans befindet sich Gegenüberstellung derzeit in Bearbeitung und wird nachgereicht. Eine Prüfung ist dementsprechend bislang nicht möglich. Die entsprechenden Unterlagen sind nachzureichen.“ – Kapitel 8 wurde ergänzt und steht zur Prüfung bereit.

„Auch die Maßnahmenblätter werden laut Kapitel 10 des Landschaftspflegerischen Begleitplans nachgereicht. Eine Prüfung ist bislang nicht möglich.“ – Kapitel 10 wurde ergänzt und steht zur Prüfung bereit.

VI. Gesetzlich geschützte Biotope

„Unmittelbar nördlich der Bauflächen der WEA 2 liegt die Biotopkatasterfläche BK-4717-202 „Quellbereich“. Diese wurde vom Gutachter als gesetzlich geschütztes Biotop identifiziert. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Baubereich sind Schutzmaßnahmen während der Bauzeit für das Biotop und nachzureichen. Hierbei eignet sich insbesondere eine Abzäunung des Biotops als eindeutiger Tabubereich für sämtliches Betreten, Befahren oder Materiallagerung.“ – Es wurde eine Maßnahme V₃ ergänzt und in den Maßnahmenblättern (Kapitel 8) beigelegt.

„Darüber hinaus ist dieses Biotop in der – bereits aufgrund der Unschärfe in Ziffer I. monierten – Abb. 7 nicht erkennbar bzw. nicht dargestellt. Das Biotop ist kartografisch zu ergänzen.“- *Das Biotop wurde kartografisch in Anhang IV ergänzt.*

VII. Artenschutzprüfung

„Laut Antragsunterlagen werden Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen nachgereicht. Dementsprechend wird im Nachfolgenden nur auf die bisher eingereichten, prüffähigen Aspekte der Artenschutzprüfung eingegangen.“ – *Vermeidungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen wurden in Kapitel 7.1 ff. ergänzt. Die entsprechenden Maßnahmenblätter finden sich in Kapitel 10.*

a. WEA-empfindliche Arten

„Gemäß Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet 07.12.WEB.003 (Regionalplan Arnsberg) ist eine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern aufgrund ihrer Habitateignung für die WEA-empfindlichen Vogelarten Rotmilan und Schwarzstorch nicht zulässig. Entsprechende Habitate werden unzulässigerweise durch die geplanten WEA beansprucht.“ – *Argumentation bzgl. Inanspruchnahme von Laubwaldflächen s. o. – Für Rotmilan und Schwarzstorch sind gemäß §6 WindBG Ersatzgeldzahlungen vorgesehen (s. Kapitel 7.4.2).*

„Es erfolgen weder Feststellung noch Ausschluss eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Art Rotmilan und einer erheblichen Störung der Art Schwarzstorch. Es sind Erläuterungen nachzureichen.“ – *Erläuterungen sind in Kapitel 6.3.2 eingefügt.*

„Ein Vorkommen der Art Uhu im artspezifischen Nahbereich wird ohne Begründung ausgeschlossen. Dies ist nicht plausibel, daher ist eine Begründung nachzureichen.“ – *Der Uhu kann nicht ausgeschlossen werden, eine Gefährdung allerdings aufgrund der Clearance der Anlagen (> 80 m) schon. Die entsprechende Argumentation wurde in Kapitel 6.3.2 eingefügt.*

„Im vorläufigen Fazit des Kapitel 9 des Landschaftspflegerischen Begleitplans werden die WEA-empfindlichen Arten nicht genannt.“ – *Die WEA-empfindlichen Arten wurden im Fazit ergänzt.*

b. Brutvogelarten

„Gemäß Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet 07.12.WEB.003 (Regionalplan Arnsberg) ist eine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern aufgrund ihrer Habitateignung für die planungsrelevanten Brutvogelarten Baumpieper, Gartenrotschwanz, Turteltaube, Waldschnepfe und Weidenmeise nicht zulässig. Entsprechende Habitate werden durch die geplanten WEA unzulässigerweise beansprucht.“ – *Argumentation zur Beanspruchung von Laubwald und Laubmischwald als Habitateignung der genannten Brutvogelarten s. o. und Kapitel 5.1.1.1 (Habitatpotenzialanalyse Vögel) und Kapitel 7.1 des LBP (Vermeidungs-, Minimierungs- und Artenschutzmaßnahmen).*

„Laut Kapitel 6.3.2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans können während des Baus Brut und Nahrungshabitate planungsrelevanter Brutvogelarten in Anspruch genommen werden. Nach Auffassung des Gutachters kann ein Eintritt artenschutzrechtlicher Verbote mit einer Bauzeitenbeschränkung vermieden werden. Die artspezifischen Bauzeitenbeschränkungen sind zu benennen.“ – *Die Bauzeitenbeschränkungen sind im Kapitel 7.1 zu Vermeidungs-, und Minderungsmaßnahmen eingefügt.*

„Durch die Inanspruchnahme von Höhlenbäumen werden die Populationen der Arten mit schlechtem Erhaltungszustand erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft die Arten Grauspecht, Raufußkauz und Turteltaube. Daher sind nach fachlicher Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde

Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. Entsprechendes ist nicht im Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet 07.12.WEB.003 (Regionalplan Arnsberg) vermerkt, ist jedoch zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich. In dieser Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet 07.12.WEB.003 (Regionalplan Arnsberg) der Vereinfachung der Artenschutzprüfung dient, jedoch nicht gänzlich mit dem Artenschutzrecht konform ist. Daher ist auch nicht abschließend auf die Ausführungen des Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet 07.12.WEB.003 (Regionalplan Arnsberg) abzustellen.“ - *Nach Absprache im Zuge der gemeinsamen Besprechung der Nachforderungen zwischen Ramboll und der UNB, vertreten durch Frau Cory vom 29.09.2025, informierte sich Frau Cory in Fachkreisen, ob eine solche Forderung trotz keiner ermittelten Betroffenheit im AFB bestehen kann. Es wurde uns zugesichert, dass dieser Hinweis nicht weiter berücksichtigt werden muss, wenn Frau Cory uns keine Bestätigung aus Fachkreisen rückmeldet. Bei unserer letzten Nachfrage (10.10.2025) bestand bislang keine Antwort und es ist nichts Neues bekannt.*

„Laut S. 45 des Landschaftspflegerischen Begleitplans ist die Art Sperber anlagenbedingt nicht von dem Vorhaben betroffen, da als Habitat geeignete „dichte und ältere Nadelholzbeständen, nicht durch die Versiegelung betroffen sind“. Diese Aussage deckt sich nicht mit den in den Eingriffstabellen dargestellten Biotoptypen, die ältere Nadelholzbestände umfassen. Es wird um Klarstellung gebeten.“ - *Eine Erklärung zur Beeinträchtigung des Sperbers wird in Kapitel 6.3.2 abgegeben. Die Argumentation der Betroffenheit des Sperbers durch die Beeinträchtigung von Altholzbeständen kann aus dem folgenden Grund widerlegt werden: Esist gemäß Literatur (s. LANUV) von einer abnehmenden Eignung des Habitats mit Baumalterung auszugehen. Daher ist aus fachlicher Sicht bei Altholzbeständen keine Eignung für den Sperbergegeben. Es wird im Zuge der Betroffenheit von einzelnen Stangenholzbeständen eine Ausgleichsmaßnahme von potenziellen Habitaten von ca. 0,7 ha umgesetzt (s. Kapitel 7.4.1 A₂).*

„Der Flächenumfang, die konkrete kartografische Verortung sowie das abschließende Umsetzungskonzept der geplanten CEF-Maßnahmen sind nachzureichen.“ – *Die kartografische Darstellung der geplanten Maßnahmen ist in Anhang XII dargestellt. Es sind nach Rücksprache mit der UNB keine CEF-Maßnahmen geplant. Die Ausgleichsmaßnahmen sind in Kapitel 7.4.1 dargestellt.*

c. Haselmaus

„Gemäß Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet 07.12.WEB.003 (Regionalplan Arnsberg) ist eine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern aufgrund ihrer Habitateignung die planungsrelevante Säugetierart Haselmaus nicht zulässig. Entsprechende Habitate werden durch die geplanten WEA unzulässigerweise beansprucht.“ - *In Absprache mit Wald und Holz und der UNB darf in Bereichen, in denen ein Eingriff nicht verhindert werden kann, in Laubwald oder Biotope mit Wert 7 eingegriffen werden, wenn diese im Verhältnis 1:3 ausgeglichen werden und der Eingriff nicht vermeidbar ist. Begründungen zur Standortwahl und den daraus entstehenden Eingriffen wurden in Kapitel 2.3.1 „Kriterien der Standortauswahl“ eingefügt. Bzgl. des Vorkommens der Haselmaus ist nicht von einer Habitateignung im UG auszugehen, da die in Frage kommenden Waldflächen zu fragmentiert sind, um der benötigten Habitatgröße (9 ha) gerecht zu werden. Um möglichen Beeinträchtigungen der Haselmaus dennoch Rechnung zu tragen, wird präventiv eine Ausgleichsmaßnahme A₁ angesetzt (s. Kapitel 7.4.1).*

„Im vorläufigen Fazit des Kapitels 9 des Landschaftspflegerischen Begleitplans wird der zuvor festgestellte bau- und anlagenbedingte Habitatverlust der Art Haselmaus nicht genannt.“ – *Dies wurde ergänzt.*

„Der Flächenumfang, die konkrete kartografische Verortung sowie das abschließende Umsetzungskonzept der geplanten CEF-Maßnahmen sind nachzureichen.“ – *Die kartografische Darstellung der geplanten Maßnahmen ist in Anhang XII dargestellt. Es sind keine CEF-Maßnahmen geplant. Die Ausgleichsmaßnahmen sind in Kapitel 7.4.1 dargestellt. Die potenziell in Anspruch genommenen Flächen sind in Anhang VII dargestellt.*

VIII. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

„Den Antragsunterlagen liegt keine NATURA 2000-Verträglichkeits(vor)prüfung bei. Diese ist nachzureichen. Die Lage der geplante WEA innerhalb eines WEB des Regionalplans entbindet nicht von der Pflicht zur Durchführung einer NATURA 2000-Verträglichkeits(vor)prüfung.“ – *Die NATURA 2000-Vorprüfungen sind dem Kapitel 12_Natur, Bodenschutz, Landschaft beigelegt. Die durchgeführten Natura 2000-Vorprüfungen kommen zu dem Ergebnis, dass keine Beeinträchtigung der Schutzziele vorliegt.*

IX. Redaktionelles

„Laut S. 24 des Landschaftspflegerischen Begleitplan werden im betroffenen Messtischblatt 29 planungsrelevante Vogelarten aufgelistet. In Tabelle 7 sind nur 28 planungsrelevante Vogelarten gelistet, was auch dem Prüfergebnis der Unteren Naturschutzbehörde entspricht.“ – *Der Wert wurde korrigiert und auf 28 heruntergesetzt.*

„Für den Eingriff in das Landschaftsbild hat der Gutachter eine Kompensationszahlung in Höhe von 349.526,28 Euro ermittelt. Davon soll laut Landschaftspflegerischem Begleitplan, S. 61 ein Teilbetrag in Höhe 1.481,53 € an das Bundesland Hessen gezahlt werden. Grundsätzlich ist das Ersatzgeld an jenen Kreis zu zahlen, in welchem die WEA errichtet werden. Daher ist der volle Betrag an den Hochsauerlandkreis zu entrichten.“ – *Dies wurde korrigiert und der volle Betrag wird an den Hochsauerlandkreis entrichtet.*

„Die Art Raubwürger wird bei der Maßnahme CEF2 mit benannt, ist jedoch nicht mit Vorkommen auf dem Messtischblatt von anderen vorhandenen Daten nachgewiesen.“ – *Die Art Raubwürger wurde aus den Maßnahmen entnommen und die CEF-Maßnahme ebenfalls ersetzt.*

B. Ergebnis

„Für die WEA 3 sind erhebliche Eingriffe in hochgradig wertvolle Laubholzbestände geplant. Diese sind nicht zulässig. Die WEA 3 ist entsprechend umzuplanen.“ – *Die Planung wurde mit Wald und Holz und der UNB in einem Termin am 11.11.2025 abgestimmt und wird nun wie in dem nachbereiteten LBP beschrieben umgesetzt.*



Mit freundlichen Grüßen

Kira Sahm

Senior Consultant
3526890 - Wind-DCOA DE – Onshore

D +49 174 4382911
M +49 174 4382911
kira.sahm@ramboll.com